



Bern, 1. Mai 2000

Merkblatt des EFD

betreffend

Herstellung und Einfuhr münzähnlicher Gegenstände

1 Einleitung

11 Ausgangslage

Am 1. Mai 2000 ist das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR **941.10**, AS **2000** 1144) in Kraft getreten. Das WZG ersetzt das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über das Münzwesen (MünzG). Wer nach Art. 8 Abs. 1 des aufgehobenen MünzG münzähnliche Gegenstände herstellen oder einführen wollte, hatte hierfür beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung wurde verweigert, wenn Verwechslungsgefahr bestand oder Missbrauch zu befürchten war. *Das jetzt geltende WZG verzichtet auf ein Bewilligungsverfahren.* Hingegen wird nach Art. 243 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR **311.0**) vom 21. Dezember 1937 mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft, wer münzähnliche Gegenstände herstellt, einführt, anbietet oder in Umlauf setzt und damit die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen schafft. Ausserdem ist bei der Herausgabe oder beim In-Umlauf-Setzen münzähnlicher Gegenstände das Münzmonopol des Bundes zu respektieren. Dieses wird durch die Strafbestimmung von Art. 11 WZG geschützt.

12 Zweck des Merkblattes

Wer ab 1. Mai 2000 münzähnliche Gegenstände herstellt, einführt, anbietet oder in Umlauf setzt, braucht somit keine Bewilligung des EFD mehr. Er muss jedoch in eigener Verantwortung sicherstellen, dass weder für Personen noch Geräte (insbesondere Münzautomaten) eine Verwechslungsgefahr geschaffen wird. Anwendung und Auslegung von Art. 243 StGB und Art. 11 WZG wird letztlich Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sein. Im Interesse der

Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit will aber das vorliegende Merkblatt auf die strafrechtliche Problematik münzähnlicher Gegenstände hinweisen und zugleich konkretisieren, unter welchen Umständen die Schaffung einer Verwechslungsgefahr zum Nachteil von Personen oder Geräten droht. Ausgangspunkt dafür ist die bisherige Praxis zu Art. 8 MünzG.

2 Grundlagen

21 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung lautet **Art. 243 StGB** wie folgt:

¹ ...

wer ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellt,
die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind oder
die Nennwerte oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung aufweisen,
so dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen
geschaffen wird, ...

wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 11 WZG:

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

22 Botschaft des Bundesrates

Für die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999 massgebend. Die Kernaussage zur *Verwechslungsgefahr* lautet wie folgt (vgl. BBl 1999 7283):

Im neuen Artikel 243 StGB soll ferner die Gefahr der Verwechslung präzisiert werden. Im Hinblick auf den rasch zunehmenden Einsatz von Geldautomaten im Rechtsverkehr soll die Strafbarkeit von Geldnachahmungen eingreifen, wenn die Gefahr einer Verwechslung "durch Personen oder Geräte" mit echten Noten bzw. in Kurs stehenden Münzen [...] geschaffen wird. Münzähnliche Gegenstände können eine Gefahr [der Verwechslung] mit in Kurs stehenden Landesmünzen schaffen, wenn sie in Gepräge, Gewicht oder Grösse *ähnlich* sind. Ausserdem droht Verwechslungsgefahr, wenn der inkriminierte Gegenstand *Merkmale einer amtlichen Prägung* aufweist. Typisches Beispiel für ein solches Merkmal ist die Angabe eines Nennwertes (Währungseinheit in Verbindung mit einer Mengenangabe). Von strafrechtlicher Bedeutung kann neben der Bezeichnung als Schweizerfranken

auch ein ausländischer Nennwert sein, wenn er zusammen mit dem übrigen Erscheinungsbild eines münzähnlichen Gegenstandes zur Verwechslungsgefahr beiträgt.

Zur Bestimmung über das *Bargeldmonopol des Bundes* (Art. 11 WZG) wird in der Botschaft unter anderem ausgeführt (BBl 1999 7281):

Das Ausgeben und In-Umlauf-Setzen von auf Schweizerfranken lautenden Münzen und Noten soll strafbar sein ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr der Verwechslung mit echten Zahlungsmitteln besteht [...] oder ob der Täter mit Fälschungsabsicht handelt [...]. Münzähnliche Gegenstände mit Nennwert auf Schweizerfranken, die als Zahlungsmittel missbraucht werden könnten, sind daher unter dem Gesichtspunkt des Monopolschutzes nicht mehr zulässig. Dies muss auch dann gelten, wenn irgendwo auf diesen Gegenständen Hinweise angebracht sind, die einen (allenfalls zeitlich und örtlich beschränkten) Eintausch gegen Ware oder gesetzliche Zahlungsmittel vorsehen.

3 Kriterien für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr nach Art. 243 StGB

31 Vorbemerkung

Die Verwechslungsgefahr durch münzähnliche Gegenstände kann sich sowohl gegenüber Personen als auch gegenüber Geräten verwirklichen. Während bei Personen in der Regel der Gesamteindruck des Gegenstandes zu Verwechslungen Anlass gibt (vgl. Ziff. 32), ist bei Münzautomaten eine Verwechslungsgefahr bereits dann gegeben, wenn ein Gegenstand in Gewicht und Grösse hinreichende Ähnlichkeit mit einer in Kurs stehenden Münze aufweist (vgl. Ziff. 33). Im Übrigen kann eine Verwechslungsgefahr auch durch die Veränderung einer in Kurs stehenden Münze herbeigeführt werden (vgl. Ziff. 34).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Herstellung, bei der Einfuhr und beim Vertrieb münzähnlicher Gegenstände gegebenenfalls neben jenen des StGB und des WZG weitere Gesetzesbestimmungen zu beachten sind. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Wappenschutzgesetzes (SR **232.21**) und des Edelmetallkontrollgesetzes (EMKG; SR **941.31**); sie bilden nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

32 Verwechslungsgefahr bei Personen

Bei Personen ist es der *Gesamteindruck* eines münzähnlichen Gegenstandes, der zur strafrechtlich verpönten Verwechslungsgefahr führt. Die Verwechslungsgefahr kann sich zunächst daraus ergeben, dass der münzähnliche Gegenstand im Gepräge, im Gewicht oder in der Grösse Ähnlichkeiten mit einer in Kurs stehenden Münze aufweist. Dabei kann sich die Ähnlichkeit auf einzelne oder auf eine Kombination dieser Merkmale beziehen.

Verwechslungsgefahr droht ebenfalls, wenn zwar keine Ähnlichkeit des münzähnlichen Gegenstandes mit in Kurs stehenden Münzen vorliegt, wenn aber der Gegenstand einen Nennwert oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung (u. a. Helvetia, Schweizer Wappen) aufweist. Lautet der Nennwert auf Schweizer Franken, ergibt sich die Unzulässigkeit unabhängig von der Verwechslungsgefahr schon aus Art. 11 WZG. Zur Verwechslungsgefahr kann aber auch ein ausländischer Nennwert (etwa "Euro") beitragen, wenn er zusammen mit anderen Merkmalen (z. B. Abbildung Wilhelm Tells, einer sitzenden oder stehenden Helvetia) den Anschein einer in Kurs stehenden Münze erweckt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 243 StGB in Verbindung mit Art. 250 StGB auch auf Metallgeld des Auslandes Anwendung findet. Die Schaffung einer Verwechslungsgefahr in Bezug auf die im Ausland als Zahlungsmittel anerkannten Münzen ist daher ebenfalls strafbar.

Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist zwar als Massstab von einer Durchschnittsperson auszugehen, die im Zahlungsverkehr die erforderliche und zumutbare Aufmerksamkeit walten lässt; zu berücksichtigen ist jedoch, dass am Bargeldverkehr auch zahlreiche jugendliche, ältere oder ausländische Personen teilnehmen und dass die Transaktionen oft in Eile abgewickelt werden müssen. Diese Gegebenheiten führen naturgemäss zu einer verschärften Sorgfaltspflicht der Hersteller und Importeure münzähnlicher Gegenstände.

33 Verwechslungsgefahr bei Geräten

Eine Verwechslungsgefahr bei Geräten hat sich in der Praxis oft im Zusammenhang mit Schlüsselanhängern, Jetons oder Chips eingestellt, deren Gepräge zwar keine Ähnlichkeit mit in Kurs stehenden Münzen aufwies, die sich aber im Durchmesser nur um Millimeterbruchteile von Ein- oder Zweifrankenstücken unterschieden. Solche Gegenstände wurden jeweils unabhängig vom äusseren Erscheinungsbild nur bewilligt,

- wenn der Gegenstand mit dem Durchmesser eines *Einfrankenstückes* entweder ein Gewicht unter 3 Gramm oder über 6 Gramm aufwies;
- wenn der Gegenstand mit dem Durchmesser eines *Zweifrankenstückes* entweder ein Gewicht unter 7 Gramm oder über 11 Gramm aufwies;
- wenn der Gegenstand mit dem Durchmesser eines Ein- oder Zweifrankenstückes zwar die geschützten Gewichtsbereiche verletzte, jedoch ein kreisrundes, zentral angebrachtes Loch von mindestens 4 Millimetern Durchmesser aufwies.

Diese Praxis verfolgte den Zweck, die missbräuchliche Verwendung münzähnlicher Gegenstände bei durchschnittlich gesicherten Münzautomaten möglichst auszuschliessen. Unter dem neuen Recht kann die bisherige Praxis für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei Geräten als *Ausgangspunkt* herangezogen werden. Aus dieser Sicht müsste das Gewicht eines münzähnlichen Gegenstandes mit dem Durchmesser eines Fünffrankenstücks entweder unter 11 Gramm oder über 15 Gramm liegen. Sollte die Entwicklung der Automatentechnik künftig eine höhere Sicherheit gewährleisten, wären die erwähnten Kriterien entsprechend anzupassen.

34 Veränderung in Kurs stehender Münzen

Als münzähnlicher Gegenstand gilt auch eine in Kurs stehende Münze, die verformt, vergoldet oder anderswie verändert wird. Gemäss bisheriger Praxis wurde in solchen Fällen zur Verhinderung einer Verwechslungsgefahr verlangt, dass der münzähnliche Gegenstand

- entweder durch ein kreisrundes Loch von mindestens 4 mm Durchmesser gekennzeichnet
- oder dauernd mit einem Gegenstand (z. B. Anhänger) so verbunden wird, dass jede Verwendung im Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden kann.

4 Unzulässigkeit münzähnlicher Gegenstände nach Art. 11 WZG

Nach Art. 11 WZG macht sich unabhängig von einer möglichen Verwechslungsgefahr strafbar, wer unbefugt münzähnliche Gegenstände herstellt oder einführt, die auf Schweizer Franken lauten. Unter dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr und des Missbrauchs nach Art. 8 MünzG wurden bisher Umschriften oder Randschriften auf münzähnlichen Gegenständen wie "Einlösbar zu ... sFr. am Schützenfest" oder "Valeur 150 Frs jusqu'au ... à la Banque Cantonale du ..." toleriert. Aufgrund von Art. 11 WZG hat sich die Rechtslage geändert und es muss auf Grund des klaren Wortlauts der Bestimmung und auf Grund der Botschaft des Bundesrates davon ausgegangen werden, dass solche Hinweise infolge des verstärkten Monopolschutzes heute nicht mehr zulässig sind.

5 Verfahren und Zuständigkeit

Strafbare Handlungen im Sinne von Art. 243 StGB und Art. 11 Abs. 1 WZG unterstehen nach Art. 340 Ziff. 1 StGB und Art. 11 Abs. 2 WZG der

Bundesgerichtsbarkeit. Wird eine Widerhandlung festgestellt, kann jedermann bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft (BA), Taubenstrasse 16, 3003 Bern, Anzeige erstatten. Die BA ist nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR **312.0**) und Art. 26 Bst. b der Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD; AS **2000** 291) befugt, die Sache mittels Delegationsverfügung den zuständigen kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung zu übertragen. Als Täterin/Täter kommt jede natürliche Person in Betracht, die eine Verwechslungsgefahr schafft, indem sie münzähnliche Gegenstände herstellt, einführt, anbietet oder in Umlauf setzt (Art. 243 StGB), oder die unbefugt auf Schweizerfranken lautende Münzen ausgibt oder in Umlauf setzt (Art. 11 WZG). Darüber hinaus macht sich strafbar, wer an solchen Delikten teilnimmt, indem sie/er dazu anstiftet oder Gehilfenschaft leistet (Art. 24 und 25 StGB).

6 Kontaktstelle

Fragen zur Herstellung und zur Einfuhr münzähnlicher Gegenstände sind zu richten an:

Eidgenössisches Finanzdepartement, Rechtsdienst, CH-3003 Bern
(für dringende Fälle: Telefax Nr. +41 31 323 08 32).

Beachten Sie bitte den Nachtrag auf der folgenden Seite.

Merkblatt des EFD betreffend Herstellung und Einfuhr münzähnlicher Gegenstände; Ergänzung zu Ziffer 4

Ziff. 4 des Merkblattes befasst sich in geraffter Form mit der Tragweite von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10). Wir gelangen dort zum Schluss, dass bisher tolerierte Umschriften oder Randschriften wie "Einlösbar zu ... sFr. am Schützenfest" oder "Valeur 150 Frs jusqu'au ... à la Banque Cantonale du ..." nach Inkrafttreten des WZG nicht mehr zulässig seien. Die kritische Anfrage eines bedeutenden Herstellers münzähnlicher Gegenstände veranlasst uns zu folgender *Ergänzung*:

- 1 Nach Art. 11 WZG wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer entgegen den Vorschriften von Art. 99 der Bundesverfassung und des Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt. Zwar wird in der Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999 darauf hingewiesen, der Tatbestand sei ohne Rücksicht auf eine Verwechslungsgefahr mit echten Zahlungsmitteln strafbar; diese Aussage wird aber im gleichen Abschnitt wie folgt relativiert: "Münzähnliche Gegenstände mit Nennwert auf Schweizerfranken, *die als Zahlungsmittel missbraucht werden könnten*, sind daher unter dem Gesichtspunkt des Monopolschutzes nicht mehr zulässig" (BBl 1999 7281).

- 2 Der Monopolschutz dient letztlich dem Schutz der Landeswährung vor Missbrauch. Ein möglicher Missbrauch wiederum hängt stark davon ab, ob eine Verwechslungsgefahr besteht. Aus dieser Sicht können die erwähnten Um- oder Randschriften dann als zulässig angesehen werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Diese Rahmenbedingungen lassen sich im Wesentlichen auf unsere Bewilligungspraxis vor Inkrafttreten des WZG zurückführen; sie sollen Verwechslungen möglichst verhindern und lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Der münzähnliche Gegenstand muss sich nach Gepräge, Gewicht und Grösse eindeutig von den in Kurs stehenden Münzen unterscheiden.
 - Die Zahl der in Umlauf gesetzten münzähnlichen Gegenstände muss sich in vergleichsweise engen Grenzen halten.
 - Die Umtauschbarkeit in gesetzliche Zahlungsmittel muss zeitlich und örtlich beschränkt werden.

- Beim Vertrieb und in der Werbung muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den münzähnlichen Gegenständen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel, sondern um blosse Medaillen zu Erinnerungszwecken handelt.
- 3** In Ziff. 12 des Merkblattes vom 1. Mai 2000 wird darauf hingewiesen, dass Anwendung und Auslegung von Art. 243 des Strafgesetzbuches und Art. 11 WZG letztlich Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörden ist. Das Merkblatt und die vorliegende Ergänzung sollen den Direktbetroffenen die eigenverantwortliche Anwendung der neuen Vorschriften erleichtern.
-